

zunächst zur Aufnahme von Kindern aus dem Fürstentum. Daneben ist sie auch für Zöglinge aus anderen Staaten bestimmt, insoweit die Räume und die Verhältnisse es gestatten.

§ 197.

P. Armenwesen.

1. Armenverbände.

Organe der öffentlichen Armenpflege sind die Armenverbände. In der Regel bildet jede Gemeinde bzw. jeder Gutsbezirk einen solchen; es können jedoch auch mehrere Gemeinden zu einem einheitlichen Armenverbände (Gesamt-Armenverbände) vereinigt werden. Die Verfassung der Gesamt-Armenverbände wird durch statutarische Vorschriften geregelt, deren Vereinbarung den beteiligten Ortsarmenverbänden überlassen bleibt. Normativbestimmungen sind nicht gegeben, doch hat das Ministerium, A. d. L., das Statut zu bestätigen. Das ganze Fürstentum bildet einen Landarmenverband. (V. vom 23. Juni 1871.)

§ 198.

2. Zur Entscheidung von Streitsachen, welche gegen einen Armenverband des Fürstentums von einem anderen deutschen Armenverbände erhoben werden, beziehungsweise von Streitigkeiten unter Armenverbänden des Fürstentums ist in Rudolstadt eine aus drei Mitgliedern bestehende Behörde eingesetzt, welche den Namen „Deputation für das Heimatwesen“ führt. Von diesen Mitgliedern muß eins dem Richterstande angehören.

Das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände ist durch das Ausführungsgesetz vom 23. Juni 1871 zum R.G. über den Unterstützungswohnsitz geregelt. Dieses Ausführungsgesetz schließt sich im allgemeinen den Bestimmungen über das Streitverfahren des einschlagenden Preussischen Ausführungsgesetzes an, hat aber die wichtige Abweichung, daß bei allen Streitigkeiten unter Armenverbänden des Fürstentums dem kontradiktorischen Hauptverfahren ein obligatorischer Sühneversuch vorausgehen muß. Zur Herbeiführung dieses Sühneversuchs hat sich der den Anspruch erhebende Armenverband an das Land-